

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6859
Entscheid Nr. 60/2019 vom 8. Mai 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 57^{ter}/1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, wieder aufgenommen durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2013, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 240.689 vom 8. Februar 2018 in Sachen des Öffentlichen Sozialhilfezentrums von Andenne gegen den belgischen Staat – intervenierende Partei: die Stadt Andenne –, dessen Ausfertigung am 26. Februar 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 57ter/1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 12 und 14 sowie mit dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Strafen, indem er dem König die Befugnis erteilt, die Modalitäten und die Zweckbestimmung der finanziellen Sanktionen, die aufzuerlegen sind, wenn das ÖSHZ keine lokalen Aufnahmeinitiativen ergreift, festzulegen, ohne dass im Gesetz selbst die wesentlichen Elemente der Unterstrafestellung wie die Strafen, die auferlegt werden können, und die anzuwendenden Verfahrensregeln festgelegt werden? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 57ter/1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, der folgendermaßen lautet:

« Im Hinblick auf eine harmonische Verteilung der Aufnahmeplätze auf die Gemeinden muss das ÖSHZ in Artikel 64 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern erwähnte lokale Aufnahmeinitiativen schaffen. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Kriterien für diese Verteilung unter Berücksichtigung der spezifischen Lage jeder Gemeinde fest. Dieser Verteilungsplan wird wirksam ab einem vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festzulegenden Datum. Schafft das ÖSHZ keine lokalen Aufnahmeinitiativen, kann ihm eine finanzielle Sanktion auferlegt werden, deren Modalitäten und Zweckbestimmung vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt werden ».

B.1.2. Die fragliche Bestimmung wurde in das Gesetz vom 8. Juli 1976 eingefügt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2013 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von

Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren ».

In der Begründung des dieser Bestimmung zugrunde liegenden Änderungsantrags heißt es:

« Conformément à l'accord de gouvernement, cette disposition donne une base légale à la mise en place d'un plan de répartition en aide matérielle. Cette disposition ne sera mise en œuvre que si le Conseil des ministres constate que le plan de répartition sur une base volontaire ne suffit pas » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2555/002, S. 2).

Im Ausschuss der Kammer hat die Staatssekretärin für Asyl und Migration bestätigt, dass der Abänderungsantrag dem Regierungsabkommen entspricht. Sie hat hinzugefügt:

« Ce texte fournit un moyen de pression éventuel, en fournissant au gouvernement les moyens de pallier une situation de crise de l'accueil par un plan de répartition de l'aide matérielle. Des amendes sont par ailleurs prévues dans certains cas » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2555/004, S. 31).

B.2.1. Der Gerichtshof wird gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel 57^{ter}/1 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit den Artikeln 12 und 14 der Verfassung und dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Strafen zu prüfen, insofern er eine Ermächtigung des Königs enthält, die sich auf die Festlegung der Modalitäten und Zweckbestimmung der in ihm vorgesehenen finanziellen Sanktion bezieht. Diese Sanktion kann einem ÖSHZ auferlegt werden, das die Zahl der Aufnahmeplätze für Asylsuchende nicht schafft, die gemäß dem vom König anzunehmenden Verteilungsplan zwischen den Gemeinden festgelegt ist.

B.2.2. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form ».

B.2.3. Artikel 14 der Verfassung bestimmt:

« Eine Strafe darf nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden ».

B.3. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

B.4. Die in der fraglichen Bestimmung erwähnte finanzielle Sanktion wurde vom Gesetzgeber nicht als eine strafrechtliche Sanktion verstanden und sie fällt nicht unter das Strafrecht. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden und intervenierenden Parteien vor dem vorlegenden Richter geltend machen, hat sie nicht den Zweck oder das Ziel, ein durch das Gesetz verbotenes Verhalten zu bestrafen, sondern vielmehr die ÖSHZen dazu zu bewegen, sich an den Verteilungsplan zu halten, indem sie Aufnahmeplätze für Asylsuchende auf ihrem Gebiet schaffen.

Die Artikel 12 und 14 der Verfassung sind somit nicht auf sie anwendbar.

B.5. Ohne dass es erforderlich wäre, zu prüfen, ob davon ausgegangen werden kann, dass die fragliche Bestimmung eine « Straftat » im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthält, ist festzustellen, dass diese Vertragsbestimmung es dem Gesetzgeber nicht verbietet, dem König die Befugnis zu übertragen, die Modalitäten und die Zweckbestimmung einer finanziellen Sanktion zu bestimmen.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 57^{ter}/1 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, wieder aufgenommen durch Artikel 25 des Gesetzes vom 8. Mai 2013, verstößt nicht gegen die Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 12 und 14 sowie mit dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Strafen.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 8. Mai 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût